

Jugendordnung des TSV Schnait 1911 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Abs. 1: Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein des TSV Schnait.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Abs. 1: Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Abs. 1: Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Jugendvollversammlung
2. Der Jugendausschuß
3. Der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

Abs. 1: Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitglieder-versammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

Abs. 2: Aufgaben:

1. Bericht des Jugendvorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
5. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
6. Diskussion und Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Abs. 3: Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Abs. 4: Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Abs. 5: Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuß

Abs.1: Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuß gehören an:

- die Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Abteilungsjugendleiter/innen
- die Abteilungsjugendsprecher/innen

Abs. 2: Aufgaben:

- Beratung und Beschlußfassung des Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

Abs. 3: Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuß hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschußmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendvorstand

Abs. 1: Dem Jugendvorstand gehören an:

- der oder die Vereinsjugendleiter/in
- der oder die Vereinsjugendsprecher/in
- bis zu vier weitere Mitglieder nach Bedarf

Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Abs. 2: Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR)
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeiter/innen
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

Abs. 3: Arbeitsweise:

- der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzung des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
- Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Abs. 1: der oder die Vereinsjugendleiter/in und Vereinsjugendsprecher/in vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsausschuß.

§ 8 Abteilungsjugenden

Abs. 1: Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in und die Abteilungsjugendsprecher/in im Jugendausschuß mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuß zu bestätigen ist.

§ 9 Jugendkasse

Abs. 1: Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.

Abs. 2: Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zu Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Abs. 3: Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Abs. 4: Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Abs. 1: Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Abs.1: Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 12 Inkrafttreten

Abs. 1: Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 19.01.2016 In Kraft.

Schnait, den 19.01.2016